

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise
mit 1 NA für den Kreiswehrführer

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 333 – 166.431.4
Meine Nachricht vom: /

Oberbürgermeister /
Bürgermeister der kreisfreien Städte

mit 1 NA für den Stadtwehrführer

nachrichtlich: lt. Verteiler

7. März 2017

Änderung der inhaltlichen Ausbildung Erste Hilfe für Feuerwehren gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund einer grundlegenden Revision in der betrieblichen Erste Hilfe-Aus- und Fortbildung zum 1. April 2015, die für alle Bereiche der "Gesetzlichen Unfallversicherung" und somit auch für die Freiwilligen Feuerwehren gilt, ist eine Neuregelung der Aus- und Fortbildung für die Feuerwehren erforderlich. Deshalb wird in Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein und der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord die folgende Regelung getroffen:

Die Inhalte der Ausbildung „Lebensrettende Sofortmaßnahmen (Erste Hilfe)“ sind in der FwDV 2 unter Punkt 2.1.1. „Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung)“ festgelegt. Danach müssen die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer lebensrettende Sofortmaßnahmen im Rahmen der Ersten Hilfe selbstständig leisten können. Diese Ausbildung soll unter „besonderer Berücksichtigung feuerwehrspezifischer Belange“ durchgeführt werden.

Nach Änderung der Ausbildungsgrundsätze Erste Hilfe durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe im Dezember 2014 werden die 16 Unterrichtseinheiten (UE) ab sofort in die Ausbildung Erste Hilfe (Umfang 9 UE) und in eine feuerwehrspezifische Ausbildung (Umfang 7 UE) aufgeteilt. Die Gesamtzahl von den bisherigen 16 Unterrichtseinheiten bleibt unverändert.

Die Themen der feuerwehrspezifischen Ausbildung sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

UE	Inhalt	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen	Hinweis
2	Herz-Lungen-Wiederbelebung (erweitert)	eine HLW alleine und zu zweit an Erwachsenen und Kindern mit und ohne Beatmungshilfe und AED selbstständig durchführen können	HLW mit Beatmungshilfen je nach Ausstattung der FF, des Einsatz des AED-Gerätes üben, auch wenn dieses nicht zur Ausrüstung der FF gehört
2	Verletzungen nach Absturz (zusätzlich)	Verletzungen nach Absturz selbstständig erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen können	Richtiger Umgang mit einem HWS-Stützkragen und weiteren Hilfsmitteln je nach Ausrüstung der FF
1	Helmabnahme (erweitert)	die Helmabnahme (PSA) als ein und zwei Helfermethode durchführen können	
1	Schädigungen durch Temperatureinflüsse (erweitert)	die Sofortmaßnahmen bei einer Hitzeerschöpfung, Unterkühlung, Ertrinkungsunfall sowie Verbrennungen beschreiben und selbstständig durchführen können.	inkl. Eisrettung
1	Spezielle Notfälle (erweitert)	bei Besonderheiten (Verbrennungen, Rauchgasvergiftungen, Verätzungen, Amputationsverletzungen, o. ä. feuerwehrspezifische Verletzungen, Hängetrauma) die notwendigen Maßnahmen durchführen können	

Mit dem Hinweis „zusätzlich“ sind die bei der bisherigen Ausbildung nicht berücksichtigten Themen versehen, während mit „erweitert“ Ergänzungen zu den bereits unterrichtenden Themen gekennzeichnet sind.

Die Kreise werden gebeten, die Gemeinden und Ämter darüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Nachrichtlich:

Airport Hamburg
Arbeitsgemeinschaft für den betrieblichen Brandschutz
Werkfeuerwehrverband Nord e.V.

Landesfeuerwehrverband
Schleswig-Holstein e.V.

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Landesfeuerweherschule